



Statut des Museumsverbandes in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ (MMV genannt). Er ist ein rechtsfähiger, gemeinnütziger Verein und hat seinen Sitz in Rostock.

Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock Stadt geführt und ist unter der Nummer VR 87 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwandsentschädigungen an Vereins- oder Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Der MMV ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Museen und Museumsmitarbeitern zur Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und kultureller Interessen. Er ist eine demokratisch organisierte, eigenverantwortlich tätige, unabhängige Vereinigung von Museen und Museumsmitarbeitern aus Mecklenburg-Vorpommern.
2. Ziele des Verbandes sind:
 - die kulturelle Identität des Territoriums durch die Eigenständigkeit des Profils der Museen und durch Ausbau des Museumsnetzes zu wahren und zu fördern
 - unabhängig von weltanschaulichen Überzeugungen und politischen Bindungen die Wirksamkeit und Attraktivität der musealen Einrichtungen zu erhöhen.

3. Der Verband ist fachkompetenter Berater der Volksvertretungen und deren staatlich zuständigen Organe und Einrichtungen bei der Sicherung der demokratischen Mitbestimmung im Museumswesen.
4. Der Verband verpflichtet seine Mitglieder auf den „Ehrenkodex der Berufsethik“ des Internationalen Museumsrates (ICOM).

§3 Zur Arbeitsweise

1. Schwerpunkte der Arbeit des MMV sind:
 - zur Effektivität der Sammlung, Bewahrung, Erschließung, Erforschung, Ausstellung bzw. weiteren kommunikativen Nutzung des Museumsgutes beizutragen, die Bildungsfunktion der Museen zu erhöhen und das besondere Augenmerk den regionalen Zeugnissen des Kultur- und Naturerbes aus der gesellschaftlichen, kunsthistorischen, wissenschaftlich-technischen und natürlichen Entwicklung des Territoriums Mecklenburg-Vorpommern zu widmen
 - in Veranstaltungen, Diskussionen und Publikationen den Meinungsstreit zu Theorie und Praxis des Museumswesens zu fördern
 - die Aus- und Weiterbildung der Museumsmitarbeiterinnen zu unterstützen
 - mit seiner Fachkompetenz seine Mitglieder und die zuständigen Behörden sowie alle am Museumswesen interessierten Personen und Organisationen in museologischen und fachspezifischen Fragen zu beraten
 - das Mitspracherecht des Verbandes bei der Gründung, Profilierung oder Schließung musealer Einrichtungen, bei der Einstellung von leitenden Fachkräften und Direktoren in den Museen sowie bei anleitenden Behörden und Institutionen zu sichern
 - die Öffentlichkeit mit den Anliegen und Aufgaben der musealen Arbeit, mit den Funktionen des Museumsgutes als unverzichtbarem Bestandteil des Kultur- und Naturerbes vertraut zu machen und zur Entwicklung der Heimatverbundenheit beizutragen
 - die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Einrichtungen sowie mit einem Dachverband der Museen zu pflegen.
2. Der MMV ist Veranstalter von Museumskongressen in Mecklenburg-Vorpommern und unterstützt auf seinem Territorium entsprechende Fachkonferenzen und Symposien.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können bei Anerkennung des Statuts werden:
 - alle musealen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie ihre Träger
 - an musealen Einrichtungen oder für das Museumswesen in Mecklenburg-Vorpommern tätige natürliche und juristische Personen.
Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Private oder juristische Personen, die den Verband unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des Vorstandes und nach Einzahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam wird.
4. Bei ernststen Bedenken kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Beitritt ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, aktiv am Verbandsleben mitzuwirken und ihre Museumsbelange in den Veranstaltungen zu erörtern.
2. Jedes Mitglied ist wählbar und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
3. Zur Förderung fachspezifischer Zusammenarbeit oder gemeinsamer territorial-spezifischer Interessen können Mitglieder auf Orts-, Kreis- oder auf der Gesamtebene des Territoriums von Mecklenburg-Vorpommern Arbeitskreise bilden.
4. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Rechnungsprüfern und den Leitungen von Arbeitskreisen Vorschläge zu unterbreiten.

§6 Organe des Verbandes

1. Das oberste Beschlussorgan des Verbandes ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt und alle drei Jahre in geheimer Abstimmung den Vorstand und die Rechnungsprüfer wählt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, d. h. die Mitglieder schriftlich mindestens 30 Tage (Poststempel) vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung betreffen:
 - Entgegennahme und Bestätigung des Arbeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und der Berichte von Arbeitskreisen
 - Entlastung des Vorstandes bei Wahlen
 - Beratung und Beschlussfassung des Jahres- und Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Statut-Änderungen und über eine etwaige Verbandsauflösung
 - Angelegenheiten des Verbandes, deren Behandlung die Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Statut-Änderungen ist Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Verbandes von drei Vierteln erforderlich.
5. Der Vorstand leitet ehrenamtlich die Arbeit des Verbandes, tagt mindestens dreimal im Jahr und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und sechs weiteren Mitgliedern und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

Im Vorstand sollen die größeren Landesregionen, hauptamtliche wie ehrenamtliche Museumskräfte und die wichtigsten Fachrichtungen vertreten sein.

6. Neun Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung geheim und einzeln gewählt. Sie entscheiden innerhalb des Vorstandes über die Besetzung der Funktionen und können einen geschäftsführenden Vorstand wählen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er beruft außerordentliche Tagungen ein, wenn die Belange des Verbandes es erfordern oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
Er sichert die Geschäftsführung durch den Vorstand und eine ordnungsgemäße Schrift- und Protokollführung.
8. Zwei Rechnungsprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel. Sie werden von der Mitgliederversammlung geheim und einzeln gewählt.
9. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern innerhalb einer Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag natürlicher und juristischer Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder wird im Einvernehmen mit dem Vorstand geregelt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat vor Wirksamwerden möglich.
3. Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Ziele und Aufgaben des Verbandes, so kann es vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Verweigerung der Beitragszahlung. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9 Finanzen

1. Die finanzielle Grundlage der Tätigkeit des Verbandes bilden Mitgliedsbeiträge, Spenden und finanzielle Unterstützung aus öffentlicher Hand.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist durch die Mitglieder unmittelbar nach Beitritt zu zahlen bzw. für das laufende Kalenderjahr im ersten Quartal auf das Konto des Verbandes zu entrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.